

Soforthilfeprogramm des Landes Schleswig-Holstein mit finanzieller Unterstützung des Bundes (Soforthilfe-Corona)

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Stand: 30. März 2020

	Frage	Antwort
1	Fragen zum Punkt 1 des Antrages: Antragsteller	
	Wenn ich mehrere Unternehmen habe, kann ich für <u>jedes</u> der Unternehmen einen Zuschuss bekommen?	<p>Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten. Jedes juristisch selbständige Unternehmen ist aus diesem Grund antragsberechtigt. Bei verbundenen Unternehmen ist das Gesamtunternehmen zu betrachten, das nur einen Antrag stellen darf.</p> <p>Personenunternehmen, also GbR, OHG, KG, sind als eine Einheit zu betrachten, hier ist also nur ein Antrag möglich.</p> <p>Betreibt eine Person mehrere Gewerbebetriebe, sind grundsätzlich alle Betriebe antragsberechtigt. Allerdings dürfen die jeweiligen, auf den einzelnen Betrieb entfallenden, Betriebsausgaben nur einmal in Ansatz gebracht, bzw. müssen aufgeteilt, werden (z.B. wenn eine Person mehrere Gewerbebetriebe in denselben Räumlichkeiten, mit denselben Maschinen usw. betreibt).</p> <p>Auf die Anzahl der unselbständigen Betriebsstätten kommt es nicht an, es kann also nicht für die jeweilige unselbständige Betriebsstätte ein eigener Antrag gestellt werden. Es ist auf die o.g. Grundsätze für Personenunternehmen und Körperschaften abzustellen.</p>
	Wird der Zuschuss auch für Nebenerwerbs-Selbstständige gezahlt?	Nein. Mit der selbständigen Tätigkeit muss das Haupteinkommen erzielt werden
	Wird der Zuschuss auf für eine unternehmerische bzw. gewerbliche Tätigkeit im Nebenerwerb gezahlt?	Ja, die unternehmerische, gewerbliche Tätigkeit im Nebenerwerb ist zuschussfähig, sie muss nur dauerhaft ausgeübt werden.

	Sind gemeinnützige Einrichtungen antragsberechtigt?	Ja
	Sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion antragsberechtigt?	Ja
	Sind Unternehmen / Selbstständige, z.B. Künstler, der Kreativwirtschaft antragsberechtigt?	Sie gehören grundsätzlich zum Kreis der Antragsberechtigten. Sie müssen aber Betriebsausgaben haben, um überhaupt in einen Liquiditätsengpass geraten zu können.
	Mein Haushalt bezieht Leistungen nach dem ALG II. Bin ich antragsberechtigt?	Ja. Aber beim Antragsteller muss es sich um einen arbeitssuchenden Selbständigen oder Gewerbetreibenden handeln.
	Ich beziehe aufstockende ALG II-Leistungen. Bin ich antragsberechtigt?	Ja. Aber beim „Aufstocker“ muss es sich um einen Selbständigen oder Gewerbetreibenden handeln.
	Fällt ein Unternehmen, das im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen zum 01.01.2020 erworben wurde unter den Kreis der Antragsberechtigten? Der aktuelle Unternehmer war ja am 01.12.2019 noch nicht am Markt vertreten, der Betrieb unter anderem Inhaber jedoch schon.	Das Datum 01.12.2019 ist zwischenzeitlich irrelevant geworden. Nunmehr kommt es nur noch darauf an, ob das Unternehmen „dauerhaft“ am Markt tätig ist. Das Unternehmen muss schon vor dem 01.04.2020 am Markt tätig gewesen sein. Anderenfalls würden viele Neugründungen / Start-Ups keine Hilfe erhalten. Bei Unternehmen, die nach dem 01.04.2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, besteht keine Hilfsbedürftigkeit, da sie ihre Geschäfte in Ansehung der Corona-Krise aufgenommen haben und zudem ein höheres Missbrauchspotential besteht.
	Gilt der Antrag auch für Vermieter von Ferienwohnungen oder Ferienhäuser oder sonstiger Vermietungstätigkeit? Gilt das Programm auch für Finanzierungsvermittler?	Hier kommt es ganz entscheidend darauf an, ob es sich um eine gewerbliche Vermietungstätigkeit (Einkünfte aus § 15 EStG) handelt oder nur private Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Einkünfte aus VuV gemäß § 21 EStG) erzielt werden. Bei gewerblicher Tätigkeit kann ein Antrag gestellt werden. Auf Haupt- oder Nebenerwerb kommt es nicht an. Die Tätigkeit muss aber dauerhaft ausgeführt werden. Bei nur privater Vermietungstätigkeit, kann kein Antrag gestellt werden, da es sich insoweit weder um eine gewerbliche noch selbständige Tätigkeit handelt.

		Es gibt keine Brancheneinschränkungen.
	Ich habe zwei Geschäfte und zwei Gewerbeanmeldungen, reicht da ein Antrag?	Nein, da auf das Unternehmen abgestellt wird, können Sie zwei Anträge stellen. Üben Sie aber beide Gewerbe z.B. in denselben Räumen, mit demselben Personal und Maschinen usw. aus, können die Kosten dafür nicht doppelt in beiden Anträgen in Ansatz gebracht werden. Sie können nur einmal in Ansatz gebracht oder müssen aufgeteilt werden.
	Kann der Zuschuss beantragt werden, wenn sich die Unternehmensform nach dem 1.12.2019 geändert hat (z.B. in eine UG)?	Ja. Das Datum 01.12.2019 ist zwischenzeitlich irrelevant. Auf die Rechtsform kommt es nicht an.
4	Fragen zum Punkt 4 des Antrages: Anzahl der Beschäftigten	
	Auf welchen Zeitpunkt bezieht sich die Angabe zur Anzahl der Beschäftigten? Wegen des Saisongeschäfts habe ich in den Wintermonaten weniger Angestellte als in den Sommermonaten. Aktueller Stand im März 2020 oder Durchschnitt des letzten Jahres?	Es ist die Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung zu ermitteln und im Antrag auf der Basis von Vollzeitäquivalenten anzugeben.
	Muss es sich bei den Beschäftigten um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte handeln?	Nein, es können z.B. auch geringfügig Beschäftigte berücksichtigt werden. Diese sind in Vollzeitäquivalente mit 39 Stunden/Woche umzurechnen.
	Zählen MitarbeiterInnen in Elternzeit mit?	Ja, wenn die Verträge noch laufen. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.
	Zählen 450 Euro Kräfte (Mini-Jobs)?	Ja, geringfügig Beschäftigte können berücksichtigt werden. Diese sind in Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit 39 Stunden/Woche umzurechnen. Bsp.: 5 MA zu je 20 Wochenstunden entsprechen = 100 Std / 39 = 2,56 VZÄ
	Zählen Auszubildende zu den Beschäftigten?	Ja, wenn sich der Antragsteller dafür entscheidet.
	Zählen Geschäftsführer zur Zahl der Beschäftigten?	Ja, aber nur wenn Sie nicht zugleich Gesellschafter sind.
	Ab wann zählt ein Beschäftigter als Vollzeitkraft? Sind andere Wochenarbeitsstunden wie 38,5 oder 40	Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Vollzeitkräfte mit 39h/Woche berücksichtigt.

	Stunden auf 39 Wochenstunden für eine Vollzeitkraft umzurechnen?	
	Soll die Umrechnung in Vollzeitäquivalente nach tatsächlichen Stunden erfolgen? D. h. eine Kraft mit 10 Stunden pro Woche ist eine 10/39 Vollzeitstelle?	Ja.
	Werden 10,3 oder 10,7 Vollzeitäquivalente abgerundet?	Nein. Unternehmen mit über 10,0 Vollzeitäquivalenten werden nicht gefördert
5	Fragen zum Punkt 5 des Antrages: Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind durch die Corona Pandemie eingetreten	
	Müssen zur Abwendung des Liquiditätsengpasses auch private Mittel vom Unternehmen eingesetzt werden? Muss ich als persönlich haftender Gesellschafter auch noch meine privaten Mittel vorher einbringen?	Nein, zur Abwendung des Liquiditätsengpasses müssen keine privaten Mittel vom Unternehmer oder Selbständigen eingesetzt werden. Es müssen nur vorhandene betriebliche Finanzmittel eingesetzt werden. Das gilt auch für den persönlich haftenden Gesellschafter.
	Gibt es die Soforthilfe nur, wenn zuvor alle vorhandenen liquiden Mittel des Unternehmens verbraucht sind?	Nein. Die Soforthilfe wird auf Basis der nach Ziffer 5 des Antragsformulars prognostizierten Einnahmeausfälle und Betriebsausgaben gewährt. Ob im Unternehmen Liquidität vorhanden ist, ist insoweit irrelevant.
	Gelten hierbei nicht in Anspruch genommene Kontokorrentkredite auch als liquide Mittel?	Darauf kommt es nicht an. Vorhandene Liquidität ist nicht zu berücksichtigen, s.o.
	Müssen zur Abwendung des Liquiditätsengpasses auch Anlagevermögen, also z.B. Immobilien des Unternehmens, eingesetzt werden?	Nein. Zunächst ist vorhandene Liquidität nicht einzusetzen und dies gilt erst Recht für Anlagenvermögen. Denn auch bei Vorhandensein beträchtlichen Anlagevermögens kann ein Liquiditätsengpass in Form von Zahlungsschwierigkeiten vorliegen. Das Anlagevermögen muss daher nicht eingesetzt werden, um den Liquiditätsengpass zu beseitigen. Zudem würde die Liquidierung des Anlagevermögens in vielen Fällen die Betriebsgrundlagen zerstören. Das ist gerade nicht gewollt.
	Müssen <u>betriebliche</u> Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?	Nein

	Müssen <u>private</u> Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden?	Nein. Privatkonten, private Mittel, private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen.
	Gehören zu den " <u>kurzfristigen Verbindlichkeiten</u> " auch Personalkosten vor dem 11.03.2020?	Ja. Auf das Datum 11.03.2020 kommt es nicht mehr an. Maßgeblich ist der Monat der Antragstellung.
	Gibt es die Zuschüsse auch bei zu erwartenden Umsatzlücken, wenn im laufenden Monat noch kein Umsatzrückgang eingetreten ist, dieser aber für die Folgemonate erwartet? Wann muss dann beantragt werden? Wenn der Umsatz wegfällt oder wenn es absehbar ist?	<p>Ja. Es kommt auf die Prognose des Antragstellers an, ob seine Einnahmen in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten, also in der Zukunft, nicht mehr ausreichen, um die Betriebsausgaben zu decken. Auf vergangene, angesichts von saisonalen Geschäften u.U. umsatzschwache, Monate kommt es nicht an.</p> <p>Der Antrag kann also schon gestellt werden, obwohl im Zeitpunkt der Antragstellung noch gar kein Liquiditätsengpass vorliegt.</p>
	Was gehört zum „ <u>betrieblichen Sach- und Finanzaufwand</u> “? (jeweils 2. Ankreuzfeld unter Punkt 5 des Antrages)	Dazu gehören alle Betriebsausgaben. Die Aufzählung im Formular ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft. Privater Aufwand gehört nicht dazu.
	Zählen <u>Privatentnahmen</u> zum betrieblichen Sach- und Finanzaufwand?	<p>Nein. Privatentnahmen zählen nicht zum Sach- u. Finanzaufwand. Entnahmen sind weder handelsrechtlich noch steuerrechtlich Aufwand. Sie sind vielmehr dem Gewinn hinzuzurechnen und zu versteuern. Sie sind damit quasi das Gegenteil von Aufwand.</p> <p>Anderenfalls würde man die Hilfe für einen entgangenen oder reduzierten Gewinn/Umsatz gewähren. Genau das ist aber nicht beabsichtigt, die Hilfe knüpft an die Betriebsausgaben an.</p> <p>Zudem könnte der Unternehmer anderenfalls i.Ü. seinem Betrieb über (erhöhte) Privatentnahmen Finanzmittel entziehen, so dass ein Liquiditätsengpass (künstlich) herbeigeführt wird und die Notlage und Antragsberechtigung herbeigeführt wird.</p> <p>Wenn die Entnahmemöglichkeiten für den Gewerbetreibenden / Selbständigen nicht mehr ausreichen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, sei es für private Krankenversicherung, private Miete usw., muss er die sozialen Sicherungssysteme, ALG II, in Anspruch nehmen.</p> <p>Hier kann nichts Anderes gelten, als für Solo-Selbständige und –gewerbetreibende, die keine Betriebsausgaben haben, etwa, weil sie gar keine Betriebsräume, geleaste Maschinen usw. haben. Sie müssen dann auch ALG II beantragen.</p>

	Je nach Monat der Antragstellung werden verschiedene Zahlen zugrunde gelegt und zwar die des Monats („in diesem Monat“). Wenn man Anfang April den Antrag stellt existieren noch keine April-Zahlen: Soll man die schätzen oder ist immer der Vormonat gemeint?	Maßgeblich ist immer der Monat der Antragstellung. Wenn noch keine Zahlen vorliegen, ist eine Schätzung für den Monat der Antragstellung zulässig.
	Für März kann ich mit unseren Liquiditätsreserven die Kosten noch decken. Spätestens ab Ende April würde ich Zuschüsse benötigen, um die aktuell geplanten Kosten zu decken. Sollte ich den Antrag dann erst ab 01.04. stellen?	Ja, das empfehlen wir.
	Ich bin Fotografin und nur saisonal tätig. Es wurden bereits Aufträge storniert und verschoben. Ich habe Sorge, dass ich mir, aufgrund von Corona, kein Polster für die kommenden Wintermonate erarbeiten kann, um die Kosten in diesen zu decken. Kann ich das in meiner Rechnung berücksichtigen?	Sofern kein aktueller Liquiditätsengpass besteht, sind Sie leider nicht antragsberechtigt.
6.1	Fragen zu Punkt 6.1 des Antrages: Höhe des in Folge der Corona-Pandemie erwarteten Liquiditätsengpasses	
	Ist der Liquiditätsengpass für 3 Monate anzugeben oder PRO Monat und wird dann hochgerechnet?	Der gesamte Liquiditätsengpass für die auf den Antrag folgenden drei bzw. fünf Monate (bei Mietminderung) ist zu prognostizieren, nicht für den einzelnen Monat.
	Sind unter Punkt 6.1 zum Antrag auch die Mieten für die private Wohnung mit einzubeziehen? Diese sind in der Vergangenheit auch aus den Erträgen der Selbständigkeit bestritten worden.	Nein, das wäre eine Privatentnahme, s. dazu oben. Nur die betrieblichen Mieten sind mit einzubeziehen.
	Wie sieht es aus, wenn in anderen Betrieben liquide Mittel oder auch beim Ehepartner vorhanden sind. Kann der Antrag trotzdem zum Erfolg führen?	Vorhandene liquide Mittel sind nicht zu berücksichtigen. Auf eine Konsolidierung der liquiden Mittel bei „anderen“ Betrieben kommt es deshalb nicht an. Jedes Unternehmen ist separat zu betrachten. Private Mittel des Ehepartners werden erst Recht nicht berücksichtigt.
	Im Antrag ist von " <u>fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen</u> " die Rede. Sind damit auch laufende Personalaufwendungen gemeint?	Ja, aber nur sofern sie noch im Zeitpunkt der Antragstellung bestehen. Sie müssen aber ggf. um Kurzarbeitergeld gekürzt werden

	Ich bin selbständig tätig und der Umsatzrückgang beträgt bei mir 100%. Kann ich mein durchschnittliches Monatseinkommen in den zu erwarteten Liquiditätsengpass einfließen lassen?	Nein, da es sich vermutlich um eine Privatentnahme handelt.
	Wie errechnet sich die Zuschusshöhe? Können auch private Kosten, z.B. für die private Krankenkasse oder Wohnung, berücksichtigt werden?	Es kommt auf die Prognose des Antragstellers im Sinne von Ziffer 5 des Antrages an, ob seine Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten, also in der Zukunft, nicht mehr ausreichen, um die Betriebsausgaben zu decken. Auf vergangene, angesichts von saisonalen Geschäften u.U. umsatzschwache, Monate kommt es nicht an. Der Antrag kann also schon gestellt werden, obwohl im Zeitpunkt der Antragstellung noch gar kein Liquiditätsengpass vorliegt. Wer keinen „erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand“ im Sinne von Ziffer 5 des Antragsformulars, also keine Betriebsausgaben, hat, kann keinen Liquiditätsengpass haben und ist damit nicht antragsberechtigt. Auf private Ausgaben kommt es insoweit nicht. Können private Ausgaben nicht gedeckt werden, können Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden, s.o.
	Sind bei den Kosten unter 6.1 bei dem zu erwarteten Liquiditätsengpass auch private Krankenkasse und Privatentnahmen für den Lebensunterhalt des Unternehmers zu berücksichtigen?	Nein, das wären Privatentnahmen, s. dazu oben.
7.	Fragen zu sonstigen Erklärungen des Antragstellers	
7.2	„Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.“ Was bedeutet das?	Das bedeutet, dass Sie bei Rückfragen oder im Falle einer Prüfung alle Unterlagen, die zur Prüfung der Antragsberechtigung relevant sein könnten, zur Verfügung stellen.
7.7	Was bedeutet „Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten?“	Eine Definition dazu finden Sie im Downloadbereich unter „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Vereinfacht ausgedrückt, handelt es sich um Unternehmen, die überschuldet oder zahlungsunfähig sind oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt haben.

7.11	Werden Darlehen (z.B. der KfW) auf den Zuschuss angerechnet, oder sind diese mit einander kombinierbar?	Solange keine Überkompensation erfolgt, erfolgt keine Anrechnung bzw. Kumulierung.
7.11	Wie ist eine Überkompensation definiert?	Eine Überkompensation entsteht dann, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen erhält, als erforderlich wäre, um den Finanzierungsengpass zu beseitigen. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen dann zurückgezahlt werden.
7.12	„Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe ein steuerbarer Zuschuss darstellt und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen ist.“ Was bedeutet das?	Der Zuschuss ist als Betriebseinnahme zu versteuern. Der Antragsteller muss den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 angeben.
7.13	Wird geprüft, ob dem Antragsteller die Hilfe auch wirklich zugestanden hat und wenn nein, muss die Hilfe dann ggfls. zurückgezahlt werden?	Der Antragsteller versichert im Antragsformular an Eides statt, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind Subventionsbetrug. Die Leistung muss dann nicht nur zurückgeführt werden, es kann dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Eine Prüfung ist im Einzelfall möglich.
	Weitere Fragen	
	Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?	Unbedingt beizufügen sind eine Kopie des Handelsregister-Auszug oder der Gewerbeanmeldung. Wenn Sie freiberuflich tätig sind, und daher beides nicht haben, reichen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises ein
	Kann der Antrag handschriftlich ausgefüllt, eingescannt und per mail abgeschickt werden?	Es ist eine beschreibbare PDF. Bitte füllen Sie ihn aus Gründen der Lesbarkeit entsprechend online aus, drucken ihn anschließend zur Unterschrift aus und schicken ihn uns dann per Mail zu.
	Darf der Zuschuss genutzt werden, um Bankkredite zu bedienen?	Ja, aber nur für betriebliche Bankkredite. Der Zuschuss wird für die Beseitigung des Liquiditätsengpasses gewährt und kann damit zur Bedienung betrieblicher Bankkredite genutzt werden.
	Muss nachgewiesen werden wofür der Zuschuss eingesetzt wird?	Ein Nachweis ist nicht erforderlich. Es kann aber nachträglich zu einer Prüfung kommen (s. Ziff. 7.6 des Antrages).

	Reicht das Geld für alle?	Ja. Das Programm ist darauf eingerichtet, dass alle Unternehmen mit den vorgenannten wirtschaftlichen und finanziellen Problemen das Programm in Anspruch nehmen können.